# DER ÄRZTEBRIEF

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER

## DEN EIGENEN NACHLASS REGELN – FRÜHZEITIGES HANDELN ZAHLT SICH AUS

02 / 2019

- AUF DIE FORM KOMMT ES AN
- DIE RICHTIGE AUFBEWAHRUNG
- VORSORGE FÜR DEN NOTFALL
- AUCH AN DIE STEUER DENKEN
- DAS EHEGATTEN-TESTAMENT
- DIE FREIBETRÄGE MEHRFACH AUSNUTZEN

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2019

## DEN EIGENEN NACHLASS REGELN – FRÜHZEITIGES HANDELN ZAHLT SICH AUS

Im Laufe eines Lebens kann sich so einiges an Vermögen anhäufen. Aber was passiert denn eigentlich mit Ihrem Hab und Gut im Falle Ihres Todes? Was für eine Frage werden Sie jetzt denken: Das Vermögen geht auf die Erben über! Das stimmt auch, aber wer ist denn eigentlich Ihr Erbe? Und entspricht das auch Ihren Wünschen und Vorstellungen darüber, was mit Ihrem Nachlass nach Ihrem Ableben passieren soll? Und was ist für den Fall geregelt, dass Sie „plötzlich und unerwartet“ ausfallen?

Ein paar wichtige Informationen zur Nachlassplanung haben wir in diesem Ärztebrief für Sie zusammengefasst:

### Ein Beispiel zu dem Thema: Falsch gedacht

**„Meine Ex-Frau bekommt von meinem Vermögen im Falle meines Todes nichts. Auch ohne Testament, denn mein Nachlass geht dann auf unsere gemeinsame Tochter über! Ich bin ja nicht neu verheiratet.“**

Das stimmt! Das gesetzliche Erbrecht bestimmt, dass in diesem Falle das Vermögen auf die gemeinsame Tochter übergeht (Anmerkung: Tochter ist das einzige Kind). Doch Vorsicht: Denn für den Fall, dass die gemeinsame (kinderlose) Tochter vor der Ex-Frau bzw. eigenen Mutter verstirbt, ist die Ex-Frau bzw. Mutter die Erbin und damit gelangt dann das sicher geglaubte Vermögen am Ende doch noch in die Hände der Ex-Frau. Durch ein Testament kann Abhilfe geschaffen werden. Der Vater kann darin seine Tochter zur Alleinerbin machen und bestimmen, dass im Falle des Todes der Tochter sein Vermögen auf eine von ihm bestimmte Person als Ersatzerbe übergehen soll. Auf diese Weise bleibt die Ex-Frau tatsächlich außen vor.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod auf Personen übergeht, die Sie eigentlich nicht bedenken wollten, sollten Sie daher testamentarisch vorsorgen.

### AUF DIE FORM KOMMT ES AN

Damit der von Ihnen zu Papier gebrachte letzte Wille auch wirksam ist, kommt es im Wesentlichen auf folgende zwei Faktoren an:
**Zum einen auf die richtige Form und zum anderen muss ihr Testament im Falle Ihres Todes auch gefunden werden.**

Immer dann, wenn ein Testament formelle Fehler aufweist, kann es insgesamt unwirksam werden. Es ist daher besondere Sorgfalt bei dem Verfassen Ihres Testaments geboten. Ein von Ihnen geschriebenes Testament muss eigenhändig und unterschrieben sein, d. h. handschriftlich. Ein von Ihnen selbst am Computer geschriebenes Testament ist ungültig. Neben Ihrer Unterschrift sollten Sie zudem den Ort und das Datum unter Ihrem Testament ergänzen. In dem Falle in dem ein vorheriges Testament existiert, soll schließlich sichergestellt werden, dass

das neuste Testament eindeutig identifiziert werden kann. Ausnahme von der Handschriftlichkeit: Ein notarielles Testament wird regelmäßig durch den Notar am Computer verfasst und lediglich handschriftlich unterzeichnet. Diese Form ist für ein privatschriftliches bzw. eigenhändiges Testament jedoch nicht zulässig.

Je nach Handschrift kann es sich anbieten, Ihr handschriftliches und unterschriebenes Testament am Computer abzuschreiben und diese Fassung zusätzlich (!) zu Ihrem handgeschriebenen Testament zu legen. Oder Sie geben sich beim Abfassen Ihres letzten Willens besondere Mühe schön und leserlich zu schreiben. Denn wenn Ihre Schrift ohne Probleme gelesen werden kann, erübrigt sich auch das Erfordernis einer abgetippten Fassung.

Sollten Sie einmal eine Ergänzung an Ihrem Testament vornehmen wollen, müssen Sie nicht alles neu schreiben. Sie können unter Ihr bisheriges Testament auch die entsprechende Ergänzung setzen. Versehen Sie die Ergänzung mit Ort und Datum und unterschreiben Sie sie. Eine Neuformulierung Ihres Testaments sollte immer dann vorgenommen werden, wenn Sie den Text Ihres bisherigen Testaments ändern möchten.

In Ihrem Testament sollten Sie nur Klartext sprechen. Benennen Sie daher von Ihnen bedachte Personen immer mit vollem Namen (ggf. ergänzt um das Geburtsdatum). Vermeiden Sie außerdem Umgangssprache wie z. B. „Unser Häuschen soll meine liebe Frau bekommen." Ist nun das Familienheim oder doch nur das Gartenhäuschen gemeint? Ihnen ist das beim Schreiben Ihres Testaments vielleicht klar, aber formulieren Sie lieber klar und eindeutig, um Missverständnissen vorzubeugen.

## DIE RICHTIGE AUFBEWAHRUNG

Das Testament sollte an einem Ort aufbewahrt werden, an dem es letztlich auch tatsächlich gefunden wird. Es bietet sich an, eine Person mit dem Aufbewahrungsort des Testaments vertraut zu machen. Hierzu eignet sich jemand, der von Ihrem Testament besonders profitiert, da diese Person ein Interesse daran hat, dass Ihr letzter Wille nach Ihrem Tod auch zur Umsetzung kommt.

Wenn Sie bei einem Notar waren, wird Ihr Testament beim Gericht hinterlegt. Sie können Ihr Testament aber auch beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben, wenn Sie Ihr Testament selbst verfasst haben.

### Tipp

Es empfiehlt sich außerdem zusammen mit dem Testament eine Übersicht des Vermögens aufzubewahren, die Sie regelmäßig überprüfen und mit Ihrem Testament abstimmen. Sofern Sie konkrete Vorstellungen für Ihre eigene Bestattung haben, können Sie diese in Form einer Bestattungsverfügung ebenso mit den anderen Unterlagen zusammen an einer Stelle ablegen.

## VORSORGE FÜR DEN NOTFALL

Der vorübergehende und/oder der ungeplante Ausfall eines niedergelassenen Arztes löst meist sowohl in der Familie als auch in der Praxis große Ratlosigkeit aus. Wir empfehlen daher sich für den Fall der Fälle mit den Folgen eines Notfalls auseinanderzusetzen. Neben der finanziellen Absicherung der Familie gilt es häufig auch das eigene Lebenswerk zu erhalten. Darüber hinaus ist das „Packen eines Notfallkoffers" eine gute Gelegenheit, die eigene Nachfolge zu regeln.

## AUCH AN DIE STEUER DENKEN

Das Erbschaftsteuergesetz gewährt zwar großzügige Freibeträge (z. B. 500.000 € für Ehegatten/Lebenspartner oder 400.000 € je Kind pro Elternteil), doch werden die Freibeträge überschritten, langt der Fiskus teilweise ordentlich zu (bis zu 50% !). Die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen für die eigenen Nachlassüberlegungen sollte man daher frühzeitig in die Überlegungen einbeziehen und erforderlichenfalls frühzeitig erbschaftsteuerliche Gestaltungen vornehmen.

## DAS EHEGATTEN-TESTAMENT

Gerade bei Ehegatten ist es eine beliebte Vorgehensweise das gesamte Vermögen im Falle des Todes eines Ehegatten zunächst komplett auf den überlebenden Ehegatten übergehen zu lassen und die gemeinsamen Kinder erst nach dem Tode des zuletzt versterbenden Elternteils als Erben einzusetzen (sog. Berliner Testament).

Die erbschaftsteuerlichen Freibeträge der Kinder bleiben bei dieser Variante im ersten Erbfall ungenutzt. Aus steuerlicher Sicht ist diese Variante insbesondere dann ungünstig, wenn der Nachlass den Freibetrag für Ehegatten/Lebenspartner von 500.000 € überschreitet oder der überlebende Ehegatte selbst hohes Vermögen besitzt und dadurch im zweiten Erbfall hohe Erbschaftsteuerbelastungen anfallen. Denn dann sollten zur steuerlichen Optimierung die Freibeträge der Kinder mit einbezogen werden. Dies ist auch so machbar, dass der überlebende Ehegatte/Lebenspartner trotzdem Alleinerbe bleibt, indem man bespielsweise einzelne Nachlassgegenstände als Vermächtnis auf die Kinder überträgt.

### Beispiel

Dr. Anton und seine Ehefrau Berta möchten sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Die Ehegatten haben Gütertrennung vereinbart. Ihre Kinder sollen erst nach dem Tod des zuletzt Versterbenden erben.

**Sie besitzen folgendes Vermögen:**
Ein vermietetes Bürogebäude im Wert von 750.000 €, zwei Autos im Wert von zusammen 50.000 € und Bankguthaben in Höhe von 350.000 €. Das ergibt ein gemeinsames Vermögen von 1.150.000 €. Davon gingen beim Berliner Testament im Falle des Todes eines Ehegatten die Hälfte des verstorbenen Ehegatten, also 575.000 € auf den verbliebenen Ehegatten über. Davon kann der Freibetrag von 500.000 € abgezogen werden, sodass ein steuerpflichtiger Erbanfall von 75.000 € verbleibt. Hierauf wäre Erbschaftsteuer zu entrichten.

Würden die Ehegatten in Ihrem Testament hingegen den zuletzt versterbenden Ehegatten zum Alleinerben machen und 75.000 € des Bankguthabens den Kindern vermachen, dann würde insgesamt keine Steuer anfallen.

## DIE FREIBETRÄGE MEHRFACH AUSNUTZEN

Wenn der Erbfall eintritt, dann kommen die maßgebenden steuerlichen Freibeträge zur Anwendung und alles, was nach deren Abzug verbleibt, wird besteuert. Durch langfristige Planung kann die Steuerlast deutlich reduziert oder sogar komplett vermieden werden. Dies ist möglich, da die Freibeträge alle zehn Jahre wieder in vollem Umfang neu nutzbar werden.

Dadurch können also Vermögenswerte im Wege einer Schenkung auf die nächste Generation unter Ausnutzung der Freibeträge steuerfrei übertragen werden und nach Ablauf von zehn Jahren wieder!

### Beispiel

Dr. Anton und seine Ehefrau Berta haben folgendes Vermögen: Das eigene Haus im Wert von 400.000 € und eine vermietete Immobilie im Wert von 300.000 €. Die eigene Immobilie übertragen die Eheleute auf ihren gemeinsamen Sohn (ggf. unter Zurückbehaltung eines lebenslangen Nießbrauchrechts). Diese Übertragung ist steuerfrei möglich. Geht nun die vermietete Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren auf den Sohn über, fällt dabei ebenso keine Erbschaftsteuer an!

### Unser Tipp:

Schieben Sie das Thema nicht auf, sondern nehmen Sie sich die Zeit, sich frühzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen. Es empfiehlt sich sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzliche Erbfolge auf Ihre Situation passt und Ihren Vorstellungen gerecht wird. Häufig ist es erforderlich, die gesetzliche Erbfolge durch

das eigene Testament zu modifizieren, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Durch frühzeitige Planung lässt sich bei umfangreichem Vermögen zudem häufig die erbschaftsteuerliche Belastung erheblich reduzieren oder sogar gänzlich vermeiden.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen und beraten Sie gerne.

**DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER**
ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.

**Dr. Rolf Michels**
Steuerberater

**Christoph Gasten**
Steuerberater

**Joachim Blum**
Steuerberater,
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

**Impressum**
Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
F.: 02 21 / 95 74 94-27
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

**Herausgeber**
Redaktion: Dr. Rolf Michels
Erscheinungsweise:
Der Ärztebrief erscheint 3 x im Jahr
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.500 Stück
Stand: 09/2019

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Siebitte eine E-Mail an office@laufmich.de.